

Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung - RSO)

Vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458)

§ 2

Schulaufsicht

(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) 1Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) betraut. 2Die Ministerialbeauftragten beraten und unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stärken deren Eigenverantwortung und können in Konfliktfällen angerufen werden.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Erläuterungen

1

Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern (Kennzahl 46.00).

2

So wurde mit KMS vom 14. 09. 1999 Nr. V/4 – S 6200 – 10/80 146 den Ministerialbeauftragten die Entscheidung über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen auf Grund dauernder Behinderung mit folgenden Maßgaben übertragen:

1. Der Ausgleich setzt einen Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten voraus, dem ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis beigelegt ist, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden.
2. Als Ausgleichsmaßnahmen kommen in Betracht:
 - 2.1 Verlängerung der Arbeitszeit bis zu einem Viertel der Arbeitszeit, in besonders schweren Fällen bis zur Hälfte der Arbeitszeit.
 - 2.2 Gewährung von Pausen, Benutzung zusätzlicher Hilfsmittel, wie z. B. PC, eine besondere Beleuchtungseinrichtung oder Vorlage des Aufgabentextes in vergrößertem Schriftbild.
 - 2.3 In besonders schweren Fällen kann sogar die Zuweisung einer Schreibkraft in Betracht kommen.